

<u>Beratungsabfolge:</u> Gemeinderat	<u>Datum:</u> 21.07.2021	<u>Sitzungsart:</u> öffentlich
--	------------------------------------	--

Betreff:
Satzung Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

Beschlussvorschlag:

1. Der neu gefassten Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften (Anlage 1) wird zugestimmt.
2. Der neu gefassten Gebührenkalkulation (Anlage 2) wird zugestimmt.
3. Die bisherige Satzung vom 21. April 2010 wird aufgehoben.

<u>Finanzielle Auswirkung:</u> <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<u>Im Haushaltsplan bereitgestellte Mittel:</u>
<u>Überschreitung:</u> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	<u>Investitionsauftrag / Kostenstelle:</u>
<u>Finanzierungsvorschlag:</u> 	
<u>Geschätzter jährlicher Aufwand:</u> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	Abschreibungen € Personal- / Sachaufwand €

Sachvortrag und Begründung:

1. Allgemeines

Die letzte Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften wurde im Jahr 2010 beschlossen und bezog sich nur auf die Gebührenerhebung. Zudem kamen inzwischen die Unterkünfte für Geflüchtete im Felsenbergweg 4 und im Lüssenweg 3-7 hinzu. Daher wurden nun eine umfassendere Satzung auf aktueller Rechtsgrundlage sowie eine aktualisierte Gebührenkalkulation für alle Unterkünfte erstellt.

a) Rechtsgrundlagen

Seit der letzten Überarbeitung der Satzung haben sich rechtliche Änderungen und Ergänzungen ergeben. Grundlage für die Satzung stellt das Muster des Gemeindetags dar (Gt-info 19/2015). Neu definiert wurden in der Satzung die Rechtsform und der Anwendungsbereich von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften. Des Weiteren werden gemeinsame Bestimmungen für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte (insbesondere Benutzungsverhältnis, Beginn und Ende der Nutzung, Hausrecht und Hausordnung, Instandhaltung und Ordnungswidrigkeiten) festgelegt.

Die vorliegende Gebührenkalkulation beruht auf den §§ 13 und 14 Kommunalabgabengesetz (KAG). Danach können die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Über die Höhe des Gebührensatzes hat der Gemeinderat als zuständiges Rechtsetzungsorgan innerhalb der gesetzlichen Vorgaben (§ 14 KAG) nach pflichtgemäßem Ermessen zu beschließen. Voraussetzung für eine sachgerechte Ermessensausübung ist eine Gebührenkalkulation, aus der die kostendeckende Gebührenobergrenze hervorgeht. Die Gebühren dürfen dabei höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden (Kostenobergrenze). Hierzu gehören die Kosten für den laufenden Betrieb sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und Abschreibungen.

b) Bestehende Gebührenkalkulation

Die Benutzungsgebühr für die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkunft in der Stiegelstraße 53/55 in Schwieberdingen wurde zuletzt in der Satzung vom 21.04.2010 kalkuliert. Aufgrund der seither gestiegenen Nebenkosten (Strom, Wasser und Gas) sowie der zwei neuen Immobilien musste eine neue Gebührenkalkulation vorgenommen werden. Anfang des Jahres 2016 wurde der Felsenbergweg 4 von der Gemeinde Schwieberdingen gekauft und im Jahr 2017 der Lüssenweg 3-7 fertiggestellt. Aufgrund der neu hinzugekommenen Immobilien und der veralteten Satzung wurden daher die Benutzungsgebühren und die Nebenkosten neu kalkuliert.

Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist seitdem die jedem einzelnen Bewohner zugewiesene Wohnfläche sowie die anfallenden Nebenkosten/Betriebskostenpauschale. Diese werden in der Stiegelstraße 53/55 jährlich nach tatsächlichem Verbrauch abgerechnet und mit der monatlich von jedem Bewohner erhobenen Nebenkostenvorauszahlung verrechnet. In den beiden anderen Unterkünften wird hingegen eine Betriebskostenpauschale erhoben.

Die Gemeinde Schwieberdingen hat vorgesehen, die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte nach § 1 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften als eine gemeinsame öffentliche Einrichtung zu betreiben. Daher sind die Gebührensätze für diese Einrichtungen ohne Unterscheidung nach den Personengruppen einheitlich zu kalkulieren.

2. Gebührenkalkulation

Zur Beratung und Beschlussfassung wurden die im aktuellen Satzungsmuster des Gemeindetags Baden-Württemberg vorgestellten Maßstabsalternativen ermittelt.

Alternative 1 – Flächenbezogene Gebühr einschließlich Betriebskosten

Alternative 2 – Flächenbezogene Gebühr ohne Betriebskosten
zuzüglich personenbezogener Betriebskostenpauschale

Alternative 3 – Personenbezogene Gebühr einschließlich Betriebskosten

Die Gemeinde plant, die Abrechnung auf eine personenbezogene Gebühr einschließlich Betriebskosten umzustellen, die je Wohnplatz und Kalendermonat abgerechnet wird. Dies entspricht der Alternative 3 des aktuellen Satzungsmusters des Gemeindetags Baden-Württemberg.

Vorteile der personenbezogenen Gebühr:

- Gute Vergleichbarkeit mit den vom Landratsamt für die Gemeinde festgesetzten Mietobergrenzen. Diese sollten möglichst nicht überschritten werden, da ansonsten das Landratsamt bzw. das Jobcenter die festgesetzten Benutzungsgebühren u.U. nur in Höhe der Mietobergrenze übernimmt.
- Geringerer Verwaltungsaufwand als bei einer auf die Wohnfläche jeder Einzelperson bezogenen Berechnung und der Abrechnung des tatsächlichen Verbrauchs.

Die personenbezogene Gebühr ist dementsprechend die meist gewählte Form der Abrechnung in Baden-Württemberg.

Als kostendeckende personenbezogene Gebühr wurde eine monatliche Gebühr einschließlich Betriebskostenpauschale in Höhe von 228,94 € ermittelt. (vgl. Anlage 2, S. 9)

Die Verwaltung schlägt vor, diese Gebühr in Höhe von 228,94 € / Person und Monat zu erheben.

Gleichzeitig wird aus sozialen Gründen unter Berücksichtigung des Äquivalenzprinzips folgende **Gebührenermäßigung** für bestimmte Personengruppen vorgeschlagen:

Familienstaffelung:

- I) Für gemeinsam sorgeberechtigte Eltern mit mehr als 3 Kindern unter 18 Jahren beläuft sich die Summe der personenbezogenen Gebühren zusammen höchstens auf 1300,00 €.
- II) Für allein Sorgeberechtigte mit mehr als 3 Kindern unter 18 Jahren beläuft sich die Summe der personenbezogenen Gebühren zusammen höchstens auf 1100,00 €.

2.2 Gesamtbetrachtung

Anhand der vorliegenden Belege wurde bei der Kalkulation die kostendeckende personenbezogene Gebühr errechnet. Die Umstellung auf eine einheitliche personenbezogene Gebühr für alle Unterkünfte verringert den Verwaltungsaufwand erheblich und ist auch mit Blick auf den Gleichheitsgrundsatz geboten. Die aus sozialen Erwägungen vorgeschlagene Gebührenermäßigung für größere Familien betrifft nur wenige Einzelfälle, da die Gemeinde Schwieberdingen wegen der Ausgestaltung ihrer Unterkünfte mit Appartements für bis zu vier Personen überwiegend Einzelpersonen und kleinere Familien aufgenommen hat.

3. Satzung

Die neue Satzung über die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte mit einheitlichen Regelungen und Gebühren für alle Unterkünfte entspricht der Empfehlung des Gemeindetags und somit der aktuellen Rechtslage. Eine Unterscheidung der Unterkünfte nach Personengruppen scheint weder notwendig noch angemessen.

Anlage 1: Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften

Anlage 2: Gebührenkalkulation Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte für den Zeitraum 01.08.2021 bis 31.12.2023